



Personenbeförderung in der Ev. Kinder- und Jugendarbeit

Bedingt durch einen Unfall im Jahr 2015 sind einige Aspekte der Personenbeförderung im Zusammenhang mit Freizeiten und Fahrten auch von Kirchengemeinden und Jugendverbänden (wie der Ev. Jugend) ins Bewusstsein gerückt.

Das Landesjugendpfarramt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat sich mit der Problematik befasst und eine Einschätzung verfasst.

Die Einschätzung, sowie sämtliche erwähnten Dokumente sind im Kirchenkreisjugenddienst erhältlich und unter www.jugend-muette.de downloadbar.

1) Personenbeförderungsschein

Grundsätzlich wird nach §1 PBefG auch für Freizeiten und Fahrten ein Personenbeförderungsschein benötigt, wenn die Fahrt in Verantwortung des Trägers mit Bullis oder PKW durchgeführt wird.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Fahrt unentgeltlich¹ erfolgt. Sobald auch eine Nutzungsgebühr oder Miete anfallen und durch den Teilnehmendenbeitrag (mit-) finanziert werden, greift das Personenbeförderungsgesetz.

Umgehen kann man diese Regelung, in dem die Kosten für die Nutzung des Fahrzeugs nicht über die Fahrt, sondern separat über Fundraising, Spenden, Eigenmittel ... finanziert werden.

Sobald mit dem Transport der Teilnehmenden ein Busunternehmen beauftragt wird, ist dieses für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Es gibt auch Auffassungen bzw. Kommentare zum Personenbeförderungsgesetz, die argumentieren, dass allein durch die Tatsache, dass in der Regel die Fahrten nicht ohne einen Zuschuss auskommen, eine Gewinnerzielungsabsicht bzw. *geschäftsmäßige Beförderung* nach §1 Abs. 1 PBefG nicht gegeben ist². Allerdings ist in §1 Abs 2 Satz 1 nur folgende Ausnahme beschrieben: „wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt, was die oben beschriebene Deutung zulässt.

Was bedeutet das jetzt?

Die Sachlage (wie sie im Dokument aus dem Landesjugendpfarramt dargelegt ist) hat das Landeskirchenamt juristisch geprüft und für schlüssig befunden. Demnach müssen Fahrer*innen einen Personenbeförderungsschein nachweisen, sobald Kleinbusse/PKW für die Fahrt geliehen oder gemietet werden oder sonstige Zahlungen über die reinen Betriebskosten hinaus (z.B. Wegstreckenentschädigung) in den Finanzplan einfließen und damit auf die Teilnehmenden umgelegt werden.

Die Rechtslage besteht seit fast 15 Jahren, es gibt aber kein Verfahren und kein Urteil, in dem ein gemeinnütziger Träger beklagt wurde ist. Dennoch besteht im Falle einer Anzeige oder Überprüfung, z.B. falls es im Rahmen einer Freizeit zu einem Unfall gekommen ist, die Gefahr einer Anzeige. Dieses Risiko muss jeder Träger selbst abwägen und eine Entscheidung fällen.

Was ist möglich:

Fahrten am Freizeitort, z.B. mit dem Bulli, der das Material zum Freizeitort gebracht hat und der dann während der Freizeit zum Transport von Teilnehmern zum Strand oder zum Einkaufen genutzt

1 Die Teilnehmenden zahlen nichts für den Transport/die Fahrt bzw. für die Nutzung der Fahrzeuge werden nur die Betriebskosten (Benzin, Diesel, Maut) auf die Teilnehmenden umgelegt/in den Finanzierungsplan aufgenommen.

2 siehe Handout der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendreisen: https://evangelische-ferienfreizeiten.de/fileadmin/user_upload/aej/Kinder- und Jugendfreizeiten/Rechtsfragen/Personenbefoerderung/Auszug aus dem Handout Personenbefoerderungsgesetz.pdf und Stellungnahme des Stadtjugendring Pforzheim e.V.

wird, fallen nicht unter das Personenbeförderungsgesetz. Die Kosten für den Bulli fallen für den Transport des Materials an und nicht für den Transport der Teilnehmer zu anderen Aktivitäten. Es könnte sinnvoll sein, Bullis zu nutzen, bei denen nur die Betriebskosten gezahlt werden müssen (z.B. Jugendzentrum Altes Stahlwerk in Melle, Autowerkstatt Hertwigs in Melle).

Ausblick:

Der Landesjugendring ist über unterschiedliche Zugänge zum Handeln aufgefordert worden, u.a. mit dem Ziel Freizeiten und Fahrten von Jugendverbänden und Vereinen grundsätzlich als Ausnahme in das Gesetz aufzunehmen.

2) geeignete Fahrer*innen

Juristisch unregelt ist, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aufweisen müssen, damit diese (guten Gewissens, d.h. ohne das Risiko eines Organisationsverschuldens einzugehen) von ihren „Arbeitgebern“ (Gemeinde, Kirchenkreis, Jugendverband) mit dem Führen eines Fahrzeuges mit Teilnehmenden beauftragt werden können. Der Veranstalter, der die Beförderung in Eigenregie durchführen will, sollte bei der Auswahl der Fahrzeuglenkenden an den Regelungen für gewerbliche Personenbeförderung orientieren.

Folglich sind nur Personen mit der Beförderung zu beauftragen, die

- im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (B, BE, C1 und C1E) sind und
- über 21 Jahre alt sind (Achtung: unbedingt auf die jeweiligen Versicherungsbedingungen achten!) und
- die den Führerschein bereits seit mindestens zwei Jahren besitzen.

Lediglich bei Fahrten im Inland mit einer Streckenlänge von unter 50 Kilometern könnte - wenn dies unbedingt erforderlich ist - hiervon abgewichen werden, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Geeignetheit des/der Fahrenden bestehen.

Sorgfältig ist auch die Reiseroute inkl. notwendiger Lenk- und Ruhezeiten zu planen, insbesondere die Rückreise nach einer kräftezehrenden Maßnahme birgt die Gefahr von Übermüdung der Fahrenden. Auch hier sollte sich an den Regelungen der Berufskraftfahrenden orientiert werden.

Außerdem ist es sinnvoll, wenn Fahrzeuglenkende ein Unfallverhütungstraining (kostenlos über die Berufsgenossenschaft) oder ein Fahrsicherheitstraining absolviert haben und sich mit Fragen der Transportsicherung auskennen.

3) Versicherung und Haftung

Zu bedenken sind auch verschiedene Versicherungsfragen:

- Welches Mindestalter schreibt die Versicherung für die Fahrzeuglenkenden vor?
- Wie hoch ist die Selbstbeteiligung bei den genutzten Fahrzeugen? Bei geliehen PKW kann sie durchaus 1000,- EURO betragen.
- Ist es möglich die Selbstbeteiligung über eine zusätzliche Versicherung abzusichern? Die Landeskirchliche Sammelversicherung greift nicht, wenn das Fahrzeug im Namen der Kirchengemeinde geliehen wurde.
- Es ist auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang die landeskirchliche Sammelversicherung greift und ob die Leistungen (z.B. im Falle eines Unfalls mit Todesfolge) ausreichend sind.
- Bei größeren Fahrten, sollten die Fahrenden namentlich durch den Kirchen(kreis-)vorstand beauftragt werden.